§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Blumenstrauß e.V.,

hat seinen Sitz in Ennepetal und ist unter der Nr. 2777 des Vereinsregisters beim Amtsgerichtes Hagen eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- 1. Der Blumenstrauß verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Er stellt sich als Aufgabe, durch praktische öffentlichkeitswirksame Arbeit Menschen Freude zu bereiten und dadurch den Schwächsten in der Bevölkerung zu helfen und sie zu fördern. Dabei richtet er seine Arbeit hauptsächlich auf
 - a) die Organisation und Beteiligung an Veranstaltungen, die sozialen Zwecken dienen
 - b) die Pflege und Instandhaltung von gemeinnützigen Einrichtungen
 - c) die praktische und finanzielle Unterstützung von Hilfsbedürftigen
 - d) die Förderung und Erstellung von Aufklärungsmaterialien für Hilfen sozial schwächerer und Kranker Menschen
 - e) die Unterstützung kultureller Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen
- 2. Als weitere Aufgabe stellt er sich:
 - a) Die Mitarbeit und Unterstützung in Organisationen, die besonders zur Förderung der Sitten und Gebräuchen der heimischen Region dienen.
- 3. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Sofern die Mitglieder für den Verein tätig geworden sind, ist der Vorstand berechtigt, ihnen nach Vorlage von Belegen, sofern eine

pauschale Auslagenerstattung unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit anerkannt ist, Aufwendungen und Auslagen zu erstatten

 b) Der Blumenstrauß erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und notwendige Arbeitsmittel zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder können werden: Einzelpersonen, Verbände, Vereine, Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes, Gesellschaften und Unternehmer, welche vorrangig die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
- Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem erweiterten Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt durch Annahme des (eines) schriftlichen Antrages. Sie endet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Zudem kann ausgeschlossen werden, wer den Ruf des Vereins durch sein Verhalten oder Auftreten schädigt.
- 4. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmungen ihres gesetzlichen Vertreters.
- 5. Alle Mitglieder sind berechtigt:
 - a) mit Vollendung des 16. Lebensjahres an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Massgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie sich für den Verein aktiv einzusetzen.
- d) sich für eine Funktion im Verein zur Wahl zu stellen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins, seine erlassenen Ordnungen und sonstige Beschlüsse zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten, sofern nicht der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass bewilligt,
 - d) im Sinne der Satzung an der Erreichung des Vereinsziels mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen zu fördern,
 - e) ein vorbildliches, kameradschaftliches Verhalten zu den Vereinsmitgliedern, sowie ein ehrenhaftes Verhalten außerhalb des Vereins zu zeigen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins Blumenstrauß sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sozialausschuss

§ 5 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins

- ausgeübt. Sämtliche Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird schriftlich (oder per Elektronik - Mail) durch den Vorstand einberufen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit der Einladefrist von mindestens 14 Tagen.
- 3. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
 - e) Wahl von Kassenprüfern, sofern sie ansteht
 - f) Festsetzung von Mitgliederjahresbeiträgen
 - g) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

- 5. Die Versammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer (3.e.) Sie haben vor dem Rechnungs-Abschluss eine ordentliche Kassen-Prüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten (3.b.)
- 6. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist (§9). Die

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimm-Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen der Zustimmung von ¾ der anwesenden Vereinsmitglieder, sofern sie eine Änderung des Vereinszweckes oder der Bindung der Mittel des Vereins betreffen.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Genehmigung der folgenden Mitgliederversammlung bedarf.
- Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie eine Finanzordnung zu beschließen.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses aus wichtigem Grund für geboten hält oder ¼ der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand mit Angabe des Grundes richtet.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - b) erweiterten Vorstand
 - geschäftsführender Vorstand
 - die gewählten Beisitzer
 - der Sozialausschuss

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er repräsentiert den Verein Blumenstrauß,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von ihm vorbereitet und durchgeführt,
 - c) er stellt jährlich einen Haushaltsplan auf,
 - d) er verwaltet das Vereinsvermögen und legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden. Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie von mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes Niederschrift ist eine anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Zur Vertretung des Vereins bleibt der geschäftsführend Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In den Gesamtvorstand ist jeder Volljährige wählbar, der dem Verein angehört.
- 5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Stichwahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- Der Vorstand ist an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gebunden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, die Organisation, Vereinsverwaltung, Auszeichnung von Mitgliedern und Veranstaltungen regelt.

§ 7 Sozialausschuss

- Dem Sozialausschuss gehören der geschäftsführende Vorstand und 4 Repräsentanten an, die der geschäftsführende Vorstand auswählt.
- 2. Aufgabe des Sozialausschusses ist es
 - a) die Bereiche vorzuschlagen, welche Zuwendungen an wen bzw. welche Einrichtung fliesen sollen.
 - b) durch Mehrheitsbeschluss die zu verteilenden Beträge festzulegen.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

- Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und bis zum 30.04. des Jahres zu entrichten ist.
- 2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
- 3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und für die Auflösung mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder stimmen.

Falle festgestellten lm einer Beschluss-Unfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl Vereinsmitglieder der erschienenen einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Ennepetal zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.